

RS Vwgh 2002/12/12 2002/07/0123

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 12.12.2002

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

81/01 Wasserrechtsgesetz

Norm

AVG §8;

WRG 1959 §102 Abs1 litb;

WRG 1959 §12 Abs2;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 95/07/0087 E 10. Juli 1997 RS 2 (Hier: Es handelt sich nicht um eine übergangene Partei; die Zustimmung beseitigt auch nicht die Parteieigenschaft im Verfahren.)

Stammrechtssatz

Aus einer gegenüber einem Bewilligungswerber vor Einreichung des Projektes zur wasserrechtlichen Bewilligung seitens eines betroffenen Grundeigentümers erfolgten schriftlichen "Zustimmung" kann nicht geschlossen werden, daß dem Zustimmenden die Eigenschaft einer "übergangenen Partei" fehlt, weil er Anspruch auf ordnungsgemäße Ladung zur mündlichen Verhandlung und auf rechtliches Gehör im Rahmen dieser Verhandlung hat.

Schlagworte

Wasserrecht

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2002:2002070123.X03

Im RIS seit

24.03.2003

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>